Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/22 7Ob687/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1984

Norm

EO §368

Rechtssatz

Hat der Gläubiger im Interessenprozeß Erfolg, so hat er ein ihm zustehendes Wahlrecht verbraucht. Der Schuldner muß es sich nicht gefallen lassen, daß sich der Gläubiger später wieder für die Naturalleistung entscheiden will.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 687/83
  Entscheidungstext OGH 22.03.1984 7 Ob 687/83
  SZ 57/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0004844

Dokumentnummer

JJR_19840322_OGH0002_0070OB00687_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at